

Dienstleistungsvertrag „Josef-Deimer-Tunnel“

Zwischen

Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut, vertr. d. d. Oberbürgermeister Hans Rampf

-nachstehend Auftraggeber genannt-

und

Stadtwerke Landshut, Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut, vertr. d. d. Werkleiter Dipl.-Ing. Armin Bardelle

-nachstehend Auftragnehmer genannt-

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Vertragsgegenstand sind folgende Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringen hat:

1. Hilfestellung bei der Wartung der Raumbelüftungsanlagen mit Brandmeldeanlage und Entstörung nach Bedarf (Verschmutzte Rauchmelder außer Betrieb nehmen)
2. Mithilfe beim Wechsel der kompletten Luftfilter und Keilriemen (2 x jährlich) an den Raumbelüftungsanlagen
3. Abruf und Beaufsichtigung der Reinigungsarbeiten in allen Technikzentralen, Notrufnischen und Zugängen (1 x jährlich)
4. Lampenwechsel (nur bei Notrufnischen, Verkehrszeichen und Fluchtwege) außerhalb der allgemeinen Wartung
5. Allgemeine Störungsbehebung (nach Bedarf) durch den Bereitschaftsdienst der E-Werke
6. Betrieb der Außenstelle im KW Maxwehr
7. Schlüsselverwaltung der Anlage
8. Wahrnehmung der Aufgaben des Tunnelmanager nach RABT
9. Führung des Betriebsbuches
10. Sperrung und Freigabe des Tunnels vor und nach besonderen Ereignissen in Zusammenarbeit der Polizei, BRK, FFW und dgl.
11. Erteilung von Schaltberechtigungen an der ZLT sowie PVSS-Rechner der elektrotechnischen Anlage des JD-Tunnels

§ 2 Vergütung der nach § 1 zu erbringenden Leistungen

1. Für die nach § 1 Nr. 5 bis 11 auszuführenden Leistungen wird eine pauschale Jahresvergütung von

- 25.565,-- EUR/a zzgl. gesetzl. USt. für den Zeitraum 01.01.2013 – 31.12.2013
- 32.500,-- EUR/a zzgl. gesetzl. USt. ab 01.01.2014

vereinbart. Die Vergütung ist jeweils fällig am 01.07. des laufenden Jahres, in dem die Leistungen gemäß § 1 zu erbringen sind.

2. In der Vergütung gemäß Ziff. 1 nicht enthalten und separat abgerechnet werden die nach § 1 Nr. 1 bis 4 zu erbringenden Leistungen. Abgerechnet wird hierbei nach tatsächlich anfallendem Aufwand. Hierunter fallen insbesondere Kosten für Arbeitsstunden der Monteure der Stadtwerke, Materialkosten, Fremdleistungen, Kanalspülung.

§ 3 Preisanpassungen

Alle in diesem Vertrag genannten Preise und Bedingungen haben die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Verhältnisse zur Grundlage.

Sollten nach dem entsprechenden vorgenannten Zeitpunkt erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften, behördliche Maßnahmen, umweltrechtliche Bestimmungen oder Maßnahmen des Auftraggebers die Wirkung haben, dass sich für die SW Landshut die Kosten für die Leistungserbringung gemäß § 1 ändert, so können beide Parteien die Anpassung der Vergütung gemäß § 2 von dem Zeitpunkt an verlangen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

§ 4 Haftung

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen; es sei denn, sie beruhen auf Verzug, Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jedoch von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ende jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

29. JAN. 2013

Datum:.....

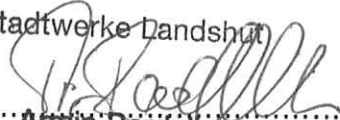


Stadt Landshut
(Auftraggeber)

25. Jan. 2013

Datum:.....

Stadtwerke Landshut


.....
Armin Bärdele

Stadtwerke Landshut
(Auftragnehmer)